

Weitere Fachbeiträge

## Im Dickicht des Migrationsrechts: Welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen haben Straftaten? – Eine Einführung in das migrationsrechtliche System und die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen von Straftaten

Marion Hundt

Der Beitrag vermittelt zunächst einen Überblick über die systematische Einordnung im Migrationsrecht und konzentriert sich dann auf die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen von Straftaten. Zum Einstieg in das migrationsrechtliche System werden die unterschiedlichen Statusgruppen und im Zusammenhang damit die jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften dargestellt, um die Einordnung der unterschiedlichen Personengruppen im Migrationsrecht zu erleichtern. Der Beitrag ist begrenzt auf eine Auswahl von aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen von Straftaten und sieht nur einen ersten Überblick über die Rechtsfolgen vor. Es werden in diesem Zusammenhang insbesondere die praxisrelevanten Fragen der drohenden Ausweisung und Abschiebung sowie das damit zusammenhängende Einreise- und Aufenthaltsverbot, die Konsequenzen für die Erlangung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder den Einfluss auf die verschiedenen Legalisierungsmöglichkeiten (sog. „Spurwechsel“) von geduldeten Personen in den Blick genommen. Die seit dem 01.01.2023 geltende neue Rechtslage zum Chancen-Aufenthaltsrecht<sup>1</sup> wurde ausdrücklich berücksichtigt.

**Keywords:** migrationsrechtliche System, Freizügigkeits-, Asyl- und Aufenthaltsrecht, aufenthaltsrechtliche Auswirkungen von Straftaten, Ausweisung, Einreise- und Aufenthaltsverbot, aufenthaltsrechtliche Perspektiven für Geduldete, Spurwechsel, Chancen-Aufenthaltsrecht

### 1. Das System im Migrationsrecht

#### 1.1 Einführung in das System im Migrationsrecht

Im Migrationsrecht finden sich eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, welche auf unterschiedliche Statusgruppen und rechtliche „Migrationspfade“ zugeschnitten sind.<sup>2</sup> Die Möglichkeiten der Statusverfestigung und die entsprechenden migrationsrechtlichen Vorschriften sind dennoch teilweise miteinander verzahnt und deshalb in der Praxis besonders unübersichtlich. Für die Frage, welche Implikationen Straftaten für die betroffene ausländische Person haben könnten, ist zu unterscheiden, welcher migrationsrechtlichen Statusgruppe sie zugeordnet wird, auf welche Statusverfestigung sie sich bereits berufen kann und letztlich welche Rechtsvorschriften auf sie anzuwenden sind. Zur Erleichterung der Einordnung der unterschiedlichen Personengruppen wird nachfolgend das migrationsrechtliche System mit den wichtigsten Statusgruppen und den zugehörigen Rechtsvorschriften kurz vorgestellt. Es wird entsprechend dem Grundsatz, dass die spezielleren Gesetze den allgemeineren vorgehen, mit den Sonderbereichen begonnen. Soweit es sich um europäisches Gemeinschaftsrecht handelt, geht dieses wegen des Anwendungsvorrangs dem nationalen Aufenthaltsrecht vor.

#### 1.2 Unionsbürgerschaft und Freizügigkeitsgesetz/EU

##### 1.2.1 Einführung „Unionsbürgerschaft“

„Unionsbürger“ im Sinne des Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), mithin alle Staatsangehörigen der 27 Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme derjenigen aus Deutschland.<sup>3</sup> Deutsche Staatsangehörige fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des FreizügG/EU.<sup>4</sup> Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.<sup>5</sup> Der Unionsbürgerstatus<sup>6</sup> ist dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedsstaaten zu sein.<sup>7</sup> Sie benö-

tigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel,<sup>8</sup> sondern genießen Freizügigkeit und müssen für die Einreise lediglich die Unionsbürgerschaft anhand ihres Passes nachweisen.<sup>9</sup> Der Bundesgesetzgeber hatte im Jahre 2013 die Freizügigkeitsbescheinigung abgeschafft.<sup>10</sup> Für Personen mit Unionsbürgerschaft existiert weder ein aufenthaltsrechtliches Genehmigungs- noch ein deklaratorisches Bescheinigungsverfahren. Sie können damit frei entscheiden, ob und wann sie in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen und unterliegen einzig der polizeilichen Meldepflicht nach den länderrechtlichen Meldegesetzen. Allerdings müssen sie das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des FreizügG/EU erfüllen. Wer sich im Einzelnen auf das Freizügigkeitsrecht berufen kann, ist in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU

1 Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022, BGBl. I, S. 2847.

2 Thym, 2010, S. 19.

3 § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Die 27 Unionsländer sind derzeit: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Ferner ist das Gesetz auch auf die Länder des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anwendbar: Island, Liechtenstein und Norwegen, § 12 FreizügG/EU. Britische Staatsangehörige, die vor dem 31.12.2020 Gebrauch von ihrem Freizügigkeitsrecht gemacht haben, behalten ihr Recht (Aufenthaltsdokument-GB; § 16 FreizügG/EU sowie das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft v. 24.01.2020, ABl. 2020 L 29, S. 7), sog. „Alt-Briten“. Ab dem 01.01.2021 eingewanderte britische Staatsangehörige sind Drittstaatsangehörige und unterfallen damit dem AufenthG. Für Schweizer Staatsangehörige gilt das Freizügigkeitsabkommen EG-CH (Aufenthaltsurlaubnis-CH; vgl. § 28 AufenthV).

4 Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Ausnahmsweise ist dies bei sog. „Rückkehrfällen“ der Fall, § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 12a FreizügG/EU.

5 Art. 20 AEUV.

6 Vgl. zum Status der Unionsbürgerschaft: Haag in Thym & Klarman, 2017, S. 15 ff.

7 EuGH, Urteil vom 17.09.2002, C-413/99, Rn. 82; EuGH, Urteil vom 12.03.2019, C-221/17, Rn. 31.

8 § 2a Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU.

9 § 2a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU.

10 Vgl. § 5 Abs. 1 FreizügG/EU a.F., BGBl. 2004 I, S. 215.

anhand einzelner Fallgruppen geregelt. Neben dem meldebehördlichen Verfahren eröffnet sich nach dem FreizügG/EU die Möglichkeit für die Ausländerbehörde, nach pflichtgemäßem Ermessen die betroffenen Personen aufzufordern, die Voraussetzungen für das Bestehen des Freizügigkeitsrechts innerhalb von drei Monate nach der Einreise glaubhaft zu machen.<sup>11</sup> Das FreizügG/EU ist ein abschließendes Spezialgesetz.

### 1.2.2 Familienangehörige und nahestehende Personen

Familienangehörige<sup>12</sup> und nahestehende Personen<sup>13</sup> von Staatsangehörigen mit Unionsbürgerstatus fallen, obwohl sie selbst Drittstaatsangehörige sind, ebenfalls unter das FreizügG/EU. Drittstaatsangehörige sind Personen, die weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch die Unionsbürgerschaft besitzen und Staatsangehörige eines Staates sind. Hierzu müssen die Betroffenen die Voraussetzungen der §§ 3, 3a und 4 FreizügG/EU erfüllen. Dieses abgeleitete Recht<sup>14</sup> besteht unabhängig davon, ob sich die drittstaatsangehörige Person bislang in der EU aufhält oder zwecks Begleitung oder Nachzug zu Personen mit Unionsstatus erstmals in die EU einreist. Die drittstaatsangehörige Person erhält zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts dann eine Aufenthaltskarte.<sup>15</sup> Mithin ist es für die rechtliche Einordnung von Drittstaatsangehörigen also zu unterscheiden: Handelt es sich um eine drittstaatsangehörige Person, welche gleichzeitig im Sinne des FreizügG/EU eine familienangehörige oder nahestehende Person von einer Person mit Unionsbürgerschaft ist? Dann ist das FreizügG/EU mit seinen Vorschriften anwendbar und die Person erhält eine Aufenthaltskarte. Handelt es sich um eine drittstaatsangehörige Person, die entweder Familienangehörige<sup>16</sup> von einer deutschen Person oder einer anderen drittstaatsangehörigen Person ist? In diesem Fall sind ausschließlich die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes einschlägig.

### 1.2.3 Daueraufenthaltsrecht

Halten sich Staatsangehörige mit Unionsbürgerschaft 5 Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet auf, haben sie unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).<sup>17</sup> Dieses Daueraufenthaltsrecht gilt auch für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die sich fünf Jahre rechtmäßig mit der Person mit Unionsbürgerschaft im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die betroffene Person ist verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass die anrechnungsfähigen Aufenthaltszeiten erfüllt wurden. Anzurechnen sind sämtliche Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts des Familienangehörigen, in denen die Person mit Unionsbürgerschaft freizügig war. Verbüßt der Familienangehörige eine Freiheitsstrafe, führt dies dazu, dass die Kontinuität seines Aufenthalts und damit der für die Erlangung des Daueraufenthaltsrechts maßgebliche Zeitraum unterbrochen wird.<sup>18</sup> Das Daueraufenthaltsrecht erhalten die betroffenen Personen kraft Gesetzes, das auf Antrag entsprechend bescheinigt wird.<sup>19</sup> Es vermittelt eine verbesserte Rechtsposition, z. B. bei dem drohenden Verlust des Freizügigkeitsrechts.<sup>20</sup>

## 1.3 Türkische Staatsangehörige

### 1.3.1 Türkische Staatsangehörige und das AufenthG

Türkische Staatsangehörige besitzen nicht die Unionsbürgerschaft, vielmehr fallen sie als Drittstaatsangehörige unter den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Danach

sind Drittstaatsangehörige Personen, die weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch die Unionsbürgerschaft besitzen und Staatsangehörige eines Staates sind. Ihre Rechtsverhältnisse (also die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung im Bundesgebiet sowie die Erwerbstätigkeit und Aufenthaltsbeendigung) werden im Wesentlichen im AufenthG geregelt.<sup>21</sup>

### 1.3.2 Assoziationsabkommen EWG/Türkei

Allerdings besitzen türkische Staatsangehörige aus dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei eine europarechtlich privilegierte aufenthaltsrechtliche Stellung. Das bedeutet, dass die Bestimmungen des Assoziationsrechts als Unionsrecht gegenüber dem nationalen Aufenthaltsrecht Vorrang haben. Liegen die Voraussetzungen von Art. 6 und 7 ARB 1/80<sup>22</sup> vor, können türkische Staatsangehörige unmittelbar Ansprüche auf Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis herleiten. Zwar enthalten die genannten Art. 6 und 7 ARB 1/80 nur beschäftigungsrechtliche Regelungen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) setzt Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 „zwangsläufig voraus, dass dem Betroffenen ein Aufenthaltsrecht zusteht, weil sonst das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und auf Ausübung einer Beschäftigung völlig wirkungslos wäre.“<sup>23</sup> Liegen die Voraussetzungen von Art. 6 und Art. 7 ARB 1/80 vor, ist zum Nachweis des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts, welches gesetzlich entsteht, auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG auszustellen, es sei denn, die betreffende Person besitzt eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Eine solche erteilte Aufenthaltserlaubnis muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) die Rechtsgrundlage und das Bestehen des Daueraufenthaltsrechts erkennen lassen und ist zudem für eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren auszustellen.<sup>24</sup>

Art. 6 ARB 1/80 ist nur auf bereits im Mitgliedsstaat sich aufhaltende Personen anwendbar, so dass kein Recht auf Erteilung eines Einreisevisums erfolgt. Die Ersteinreise türkischer Staatsangehöriger einschließlich des damit verbundenen Visumverfahrens sowie deren erstmalige Erwerbstätigkeitsaufnahme bestimmen sich dement-

11 Vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU.

12 Im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU.

13 Im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU.

14 Akzessorisches Recht; vgl. zum eigenständigen Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen Personen bei Tod oder Trennung von den Personen mit Unionsbürgerstatus unter bestimmten Voraussetzungen: § 3 FreizügG/EU.

15 Vgl. § 5 FreizügG/EU.

16 Nahestehende Personen werden im Rahmen des Familienbegriff des Aufenthaltsgesetzes nicht einbezogen.

17 Vgl. § 4a FreizügG/EU.

18 EuGH, Urteil vom 16.01.2014, C-378/12, Rn. 32. Der EuGH begründet dies mit Art. 16 Abs. 2 und Erwägungsgrund Nr. 17 der Richtlinie. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung mache deutlich, dass der Betroffene die Werte der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaates nicht beachte.

19 Vgl. § 5 Abs. 5 FreizügG/EU.

20 Vgl. Nichtbestehens- oder Verlustfeststellung, wenn ein Freizügigkeitsrechts noch nicht bestanden hat oder nicht mehr besteht, § 5 Abs. 4 FreizügG/EU; Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, § 6 Abs. 1 FreizügG/EU; Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts in Fällen des Rechtsmissbrauchs und Betrug, § 2 Abs. 4 FreizügG/EU.

21 Vgl. Kapitel 1.5.

22 Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19.09.1980.

23 EuGH, NVwZ 1999, S. 286, 288.

24 BVerwG, ZAR 2013, S. 33.

sprechend nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. Liegen die Voraussetzungen von Art. 6 und 7 ARB 1/80 nicht vor, beurteilt sich die aufenthaltsrechtliche Situation nach den Rechtsvorschriften des AufenthG.

## 1.4 Asylsuchende und Asylgesetz

### 1.4.1 Einführung

Im Rahmen eines Asylverfahrens wird geprüft, ob Drittstaatsangehörige, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, einen Schutzstatus erhalten. Das Anerkennungsverfahren ist im Asylgesetz (AsylG) im Einzelnen als Verwaltungsverfahren mit allen Rechten und Pflichten geregelt. Es enthält Sonderregelungen, welche den allgemeinen Regelungen im AufenthG vorgehen.<sup>25</sup> Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt das Asylverfahren durch und entscheidet letztlich über die Asylanträge.<sup>26</sup> Die unanfechtbare Entscheidung des BAMF über den Status der asylsuchenden Person ist dann von der Ausländerbehörde auf den entsprechenden Antrag hin nach dem Aufenthaltsgesetz umzusetzen. Damit endet die Zuständigkeit des BAMF und für Aufenthaltsfragen ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die Ausländerbehörde der Stadt oder des Kreises zuständig.

### 1.4.2 Status während des Asylverfahrens

Wer noch keinen Asylantrag gestellt hat, aber registriert worden ist nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz, erhält als Ankunfts-nachweis die Bescheinigung über die Meldung als asylsuchend. Ab Ausstellung des Ankunfts-nachweises wird den Asylsuchenden der Aufenthalt in Deutschland gestattet.<sup>27</sup> Mit Stellung des Asylantrages wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt und der Ankunfts-nachweis eingezogen.

### 1.4.3 Entscheidung über den Asylantrag

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt durch das BAMF auf der Basis der Situation im Herkunftsland. Dabei geht es um die Frage der Fluchtgründe und warum die betroffene Person im Herkunftsland keinen Schutz erhalten hat und sie derzeit nicht zurückkehren kann. Die von einer geflüchteten Person erstrebte Gewährung von Schutz ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen möglich und nicht nur auf die Asylberechtigung nach dem verfassungsrechtlichen Asylgrundrecht in Art. 16a GG beschränkt. Gegenstand der Entscheidung des BAMF sind sämtliche mögliche jeweilige Schutzansprüche:

- die Anerkennung als Asylberechtigte,<sup>28</sup>
- die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,<sup>29</sup>
- die Gewährung subsidiären Schutz<sup>30</sup> und
- die Feststellung von (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.<sup>31</sup>

Entscheidet das BAMF am Ende des Asylverfahrens, dass keine positiven Schutzansprüche der asylsuchenden Person bestehen, wird der Asylantrag abgelehnt. Die Entscheidung über das Asylverfahren ergeht schriftlich durch einen Bescheid und wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

### 1.4.4 Aufenthaltsrechtliche Umsetzung der Entscheidung im Asylverfahren

Die sich daran anschließende aufenthaltsrechtliche Situation von Schutzsuchenden hängt von dem jeweiligen Status ab, die diese im

Asylverfahren durch das BAMF in der Entscheidung über den Asylantrag erhalten.<sup>32</sup> Hier ist das AufenthG die relevante Rechtsgrundlage.

- **Asylberechtigung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:**  
Wird im Asylverfahren unanfechtbar die betroffene Person als Asylberechtigte anerkannt oder ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, hat sie nach dem Aufenthaltsgesetz einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (befristet auf drei Jahre) aus humanitären Gründen.<sup>33</sup> Nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren ist eine Niederlassungserlaubnis möglich.<sup>34</sup>
- **Gewährung von subsidiären Schutz:**  
Wird die betroffene Person als subsidiär schutzberechtigt anerkannt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (zunächst befristet auf ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre).<sup>35</sup> Nach § 26 Abs. 4 AufenthG kann einer ausländischen Person eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzt.
- **Nationale Abschiebeverbote:**  
Das BAMF trifft bei den nationalen Abschiebeverboten die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG im Blick auf einen bestimmten Zielstaat besteht. Hieran anknüpfend prüft die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>36</sup> Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist sie an die Feststellungen des Bundesamtes gebunden.<sup>37</sup> Abschiebeschutzberechtigten soll nach § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- **Asylantrag wird abgelehnt:**  
Entscheidet das BAMF, dass keine positiven Schutzansprüche der asylsuchenden Person bestehen, wird der Asylantrag abgelehnt. Die Entscheidung über das Asylverfahren ergeht schriftlich durch einen Bescheid und wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Nachdem alle Rechtsmittelfristen abgelaufen oder alle Rechtsmittel erfolglos geblieben sind, ist der Asylbescheid unanfechtbar und es droht die Abschiebung. Kann die Abschiebung vorübergehend nicht durchgeführt werden, ist von der Ausländerbehörde nach dem Aufenthaltsgesetz eine Duldung nach § 60a AufenthG zu erteilen.

25 Vgl. § 1 Abs. 1 S. 5 AufenthG.

26 § 5 AsylG.

27 § 63a, § 55 AsylG.

28 Art. 16a Abs. 1 GG, § 2 Abs. 1 AsylG.

29 § 3 AsylG.

30 § 4 AsylG.

31 Vgl. § 24 Abs. 2 AsylG.

32 Vgl. hierzu die Übersicht in Hundt, 2020b, S. 34.

33 Vgl. § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte), § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG (Flüchtlingseigenschaft), § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG (Dauer der Aufenthaltserlaubnis).

34 Vgl. § 26 Abs. 3 AufenthG die unterschiedliche Wartezeit wird durch die sog. Integrationsleistungen (Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse) bestimmt.

35 Vgl. § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt., § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

36 Vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

37 Vgl. § 42 AsylG.

## 1.5 Staatenlose

Staatenlos ist eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht.<sup>38</sup> Die Rechtsverhältnisse der Staatenlosen bestimmen sich nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜK) und dem AufenthG. Denn Staatenlose genießen dieselbe Behandlung wie ausländische Personen allgemein.<sup>39</sup> Bei rechtmäßigem Aufenthalt (also mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel) haben Staatenlose einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises.<sup>40</sup>

## 1.6 Drittstaatsangehörige und Aufenthaltsgesetz

### 1.6.1 Geltungsbereich des AufenthG

Der Geltungsbereich des AufenthG erfasst regelmäßig als „Ausländer“ alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs. 1 AufenthG), also Personen, die entweder positiv nur eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder als Staatenlose gar keine. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind privilegierte ausländische Personen nach § 1 Abs. 2 AufenthG, worunter insbesondere freizügigkeitsberechtigte Personen fallen. Drittstaatsangehörige sind also Personen, die weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch die Unionsbürgerschaft besitzen und Staatsangehörige eines Staates sind. Das Aufenthaltsgesetz stellt also ein allgemeines Gesetz dar, das stets dann zur Anwendung kommt, wenn nicht Spezialgesetze einschlägig sind oder existieren. Ergänzt wird das AufenthG durch eine Reihe von Verordnungen (beispielhaft sind die Beschäftigungsverordnung, Aufenthaltsverordnung oder Integrationskursverordnung zu nennen).

### 1.6.2 Aufenthaltstitel

Für die Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bedarf eine Person, die Drittstaatsangehörige ist, grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind.<sup>41</sup> Die Einreise und der sich daran unmittelbar anschließende Aufenthalt stehen nach dem Aufenthaltsgesetz mithin unter einem Erlaubnisvorbehalt. Verfügt die Person nicht (oder nicht mehr) über ein Aufenthaltstitel, ist sie gesetzlich verpflichtet aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen.<sup>42</sup> Nach § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG werden die Aufenthaltstitel erteilt als:

- 1) Visum,
- 2) Aufenthaltserlaubnis,
- 3) Blaue Karte EU,
- 4) ICT-Karte,
- 5) Mobile ICT-Karte,
- 6) Niederlassungserlaubnis und
- 7) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Zu 1) Visum:

Das Visum<sup>43</sup> wird durch eine deutsche Auslandsvertretung ausgestellt. Grundsätzlich bedürfen Drittstaatsangehörige, die in die Bundesrepublik einreisen und sich hier aufhalten wollen, eines Visums.

Zu 2) Aufenthaltserlaubnis:

Über die Aufenthaltserlaubnis wird von der örtlichen Ausländerbehörde entschieden. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der zu bestimmten gesetzlich aufgezählten Zwecken erteilt wird.<sup>44</sup> Darunter sind folgende Aufenthaltsw Zwecke zu verstehen:

- Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung,

- Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung nach den §§ 16 ff. AufenthG,
- Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach den §§ 18 ff. AufenthG,
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 ff. AufenthG<sup>45</sup> und
- Aufenthalt aus familiären Gründen nach den §§ 27 ff. AufenthG. In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von dem Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltsw Zweck erteilt werden.<sup>46</sup> Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltsw Zweckes zu befristen. Sie muss sich nicht auf die gesamte Dauer des beabsichtigten Aufenthalts erstrecken, sondern kann unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Voraussetzungen auch vorzeitig enden. Da die Aufenthaltserlaubnis zweckbezogen erteilt wird, bedarf ein Wechsel des Aufenthaltsw Zweckes grundsätzlich der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Zu 3), 4), 5) Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile ICT-Karte:

Die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften werden auch auf die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobile ICT-Karte angewandt, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.<sup>47</sup>

Zu 6) Niederlassungserlaubnis:

Die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ist zeitlich unbeschränkt und zweckunabhängig, ein unbefristeter Aufenthaltstitel oder Daueraufenthaltstitel. Die Niederlassungserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der den Aufenthalt der ausländischen Person in der Bundesrepublik Deutschland verfestigt und den sichersten Status des AufenthG darstellt. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- seit fünf Jahren in Besitz der Aufenthaltserlaubnis,
- Sicherung des Lebensunterhalts,
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
- Erlaubnis zur Beschäftigung oder sonstigen Erwerbstätigkeit,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und
- ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

38 Vgl. Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜK) vom 28.09.1954, BGBl. 1976 II, S. 474.

39 Vgl. Art. 7 Abs. 1 StlÜK.

40 Vgl. Art. 28 StlÜK.

41 Vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

42 Vgl. § 50 Abs. 1 AufenthG.

43 § 6 AufenthG.

44 § 7 Abs. 1 AufenthG.

45 Ukrainische Geflüchtete erhalten nach der sog. Massenzustromrichtlinie eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG.

46 Vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

47 § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Zu beachten ist, dass für bestimmte Personengruppen Sondervorschriften für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis existieren.<sup>48</sup>

Zu 7) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG:

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt ist. Sie unterscheidet sich von ihr lediglich durch ihre transnationale Wirkung.

### 1.6.3 Fiktionsbescheinigung

Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt oder geht es um die Verlängerung eines Aufenthaltstitels sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. „Fiktionswirkung“ vor, für welche eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird.<sup>49</sup>

### 1.6.4 Duldung

Eine Duldung ist hingegen kein Aufenthaltstitel, sondern eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen (§ 60a AufenthG). Das heißt, dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht zeitweilig ausgesetzt wird und der Aufenthalt der geduldeten Person weiterhin in Deutschland hingenommen wird, auch wenn die Ausreisepflicht noch immer fortbesteht.<sup>50</sup> Es ist eine entsprechende Bescheinigung über die Duldung auszustellen.<sup>51</sup> Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Ist die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seit 18 Monaten ausgesetzt, besteht ein Sollanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.<sup>52</sup> Damit soll die Praxis der sog. Kettenduldungen abgeschafft werden. Den Betroffenen kann allerdings von der Ausländerbehörde ein Verschulden am Bestehen des Ausreisehindernisses entgegen gehalten werden,<sup>53</sup> so dass keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>54</sup>

## 1.7 Zusammenfassender Überblick

Statusgruppe	Rechtsgrundlagen
„Unionsbürger“ und Familienangehörige und nahestehende Personen sowie EWR-Angehörige (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Schweizer Staatsangehörige und sog. „Alt-Briten“	FreizügG/EU
Türkische Staatsangehörige	AufenthG und Assoziationsabkommen EWG/Türkei
Asylsuchende	Grundrecht auf Asyl, Art. 16a GG Asylverfahren, AsylG Zuständigkeit innerhalb der EU, Dublin-III-VO
Staatenlose	Reiseausweis nach StlÜK, AufenthG
Drittstaatsangehörige	AufenthG AufenthV BeschV IntV

## 2. Aufenthaltsrechtliche Folgen von strafrechtlichen Verurteilungen

### 2.1 Einführung

#### 2.1.1 Problemlage

Vorab ist klarzustellen, dass eine mögliche aufenthaltsrechtliche Folge einer strafrechtlichen Verurteilung nicht schon Teil des Strafverfahrens ist. Sie ist insbesondere nicht als Nebenstrafe oder Nebenfolge im Sinne der §§ 44 ff. StGB ausgestaltet. Vielmehr handelt es sich bei aufenthaltsrechtlichen Folgen, wie z. B. der Ausweisung straffälliger ausländischer Drittstaatsgehöriger um Maßnahmen, die im Rahmen gesonderter aufenthaltsrechtlicher Verfahren ergehen. Dementsprechend handelt es sich nicht um eine „doppelte Bestrafung“ im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG oder Art. 4 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur EMRK, da Ausweisungen als aufenthaltsrechtliche Folge nicht zu den ordnungsrechtlichen Maßnahmen der Vorschriften des Kriminalstrafrechts gehören.<sup>55</sup> Dennoch dürfte aus subjektiver Sicht für die betroffenen Personen die Ausweisung meist als zusätzliche, teilweise als „eigentliche Strafe“ für das konkrete Verhalten empfunden werden.<sup>56</sup> Dass die aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung während und im Anschluss des (Jugend-)Strafverfahrens stets im Blick zu behalten sind, ergibt sich von selbst, auch wenn die konkreten Rechtsfolgen nicht immer leicht zu überschauen sind.<sup>57</sup>

#### 2.1.2 Überblick über die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Folgen

Eine der schwerwiegendsten Folgen stellt die Ausweisung der betroffenen Person und damit verbunden ein Einreise- und Aufenthaltsverbot dar; hier wird besonders intensiv in die Rechtsstellung der Betroffenen eingegriffen. Verlässt die Person nach einer Ausweisung die Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig, kommt eine Abschiebung in Betracht. Zudem kann eine Straftat auf die Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie bei den verschiedenen Legalisierungsmöglichkeiten (sog. „Spurwechsel“) für geduldeten Personen negative Auswirkungen haben. Für alle drei Themenbereiche wird nachfolgend ein Überblick über die Auswirkungen einer Straftat erstellt, wenn auch im Rahmen des Beitrages aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie keine vollständige und abschließende Darstellung aller Implikationen möglich ist.

48 Vgl. oben: So richtet sich z. B. die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Schutzberechtigte nach einer positiven Asylentscheidung nach dem jeweiligen Schutzstatus.

49 Vgl. § 81 Abs. 5 AufenthG.

50 Vgl. § 60a Abs. 3 AufenthG.

51 Vgl. § 60a Abs. 4 AufenthG.

52 Vgl. § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG.

53 Z. B. durch bewusste Identitätstäuschungen, Unterdrückung von Reisepapieren bzw. Verweigerung der Mitwirkung an der Passbeschaffung.

54 Vgl. § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG.

55 BVerfG, Beschluss vom 05.03.2001, 2 BvR 2450/99; BVerwG, Beschluss vom 21.07.2015, 1 B 26.15; vgl. hierzu ausführlich WD BT, 2016, S. 5 m. w. N.; kritisch vor allem bei Ausweisungen aus generalpräventiven Gründen: Walburg, 2016, S. 386.

56 Schmoll, 2020, S. 290; Walburg, 2016, S. 386 jeweils m. w. N.

57 Schmoll, 2020, S. 290; vgl. für die Frage der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO: Röder & Stahlmecke, 2021.

## 2.2 Ausweisung und Abschiebung sowie Einreise- und Aufenthaltsverbot

### 2.2.1 Begriffe „Ausweisung“ und „Abschiebung“

Ausweisung ist die im konkreten Einzelfall von der Ausländerbehörde verfügte Pflicht, die Bundesrepublik zu verlassen. Die zuständige Ausländerbehörde spricht die aufenthaltsbeendende Maßnahme in Form einer Ordnungsverfügung aus. Die Ausweisung ist ein Mittel der Gefahrenabwehr. Sie ist also eine ordnungsrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausweisung ist kein Instrument zur Ahndung strafbaren Verhaltens, dient also nicht repressiven Zwecken. Das System des Aufenthaltsgesetzes sieht für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vor, dass ein Aufenthaltstitel erforderlich ist, sofern nicht Sonderregelungen bestehen, insbesondere für Personen mit Unionsbürgerschaft<sup>58</sup> oder nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei.<sup>59</sup> Dementsprechend ist eine ausländische Person nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, wenn sie den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Die betroffene Person hat das Bundesgebiet unverzüglich<sup>60</sup> oder wenn ihr eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf dieser Frist zu verlassen.<sup>61</sup> Die Ausreisepflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.<sup>62</sup> Während der Ausreisepflicht muss eine ausländische Person einen Wohnungswechsel<sup>63</sup> oder eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde vorher anzeigen. Zudem soll der Pass oder Passersatz der ausreisepflichtigen Person bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.<sup>64</sup> Die Ausreisepflicht endet entweder durch die freiwillige Ausreise, wobei die betroffene Person ihrer Ausreisepflicht durch die Einreise in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat nur dann genügt, wenn ihr Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind,<sup>65</sup> oder mit der erfolgreichen Abschiebung. Die Abschiebung gem. § 58 AufenthG ist hingegen der zwangsweise staatliche Vollzug der Ausreisepflicht durch Entfernung der ausländischen Person aus dem Bundesgebiet und stellt eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung dar.<sup>66</sup> Die Ausweisung schreibt der betroffenen Person nicht vor, wohin sie auszureisen hat, während die Abschiebung gerade die zwangsweise Rückführung in einen bestimmten Staat zum Gegenstand hat.

### 2.2.2 Voraussetzung für eine Ausweisung

Ausweisung ist die im konkreten Einzelfall von der Ausländerbehörde verfügte Pflicht, die Bundesrepublik zu verlassen. Sie dient der Abwehr von Gefahren, die gegenwärtig und künftig aus der Person oder dem Verhalten resultieren. Die zuständige Ausländerbehörde spricht die aufenthaltsbeendende Maßnahme in Form eines Verwaltungsaktes<sup>67</sup> aus. Eine Ausweisung erfolgt nach dem Aufenthaltsgesetz als zwingende Rechtsfolge, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche öffentliche Interessen und ein öffentliches Ausweisungsinteresse bestehen, welches das private Bleibeinteresse der betreffenden Person überwiegt.<sup>68</sup> Durch die Ausweisung erlischt der Aufenthaltstitel<sup>69</sup> und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist beendet. Die betreffende Person ist zur Ausreise verpflichtet.<sup>70</sup> Der Grundtatbestand<sup>71</sup> des Ausweisungsrechts findet sich in § 53 AufenthG. Eine Ausweisung kommt in Betracht, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche

Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Die spezialpräventiv motivierte Ausweisung<sup>72</sup> bezweckt die Abwehr einer von dem Aufenthalt des\*der Ausländer\*in im Bundesgebiet ausgehenden Gefährdung. Maßgeblich ist indes nicht die Begehung einer Straftat als solche, sondern die Frage, ob in Zukunft weitere Straftaten der betroffenen Person konkret zu befürchten sind, ob also ihr Aufenthalt zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt weiterhin die genannten Rechtsgüter gefährdet. Die Ausländerbehörde hat hier eine eigenständige Gefahrenprognose zu treffen, wobei die Begehung von Straftaten in der Vergangenheit zwar einen wesentlichen Gesichtspunkt darstellt, aber sich allein jedoch noch nicht für die Annahme einer Wiederholungsgefahr genügt. Vielmehr sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen, insbesondere:

- der Werdegang der betreffenden Person,
- die Schwere der konkreten Straftat,
- die Umstände ihrer Begehung,
- die Höhe der verhängten Strafe,
- frühere Straftaten und Verurteilungen,
- der Abstand zwischen begangenen Straftaten und Verurteilungen,
- ggf. eine sich steigernde Schwere der Straftaten,
- das Nachtatverhalten,
- Aspekte eines Täter-Opfer-Ausgleichs,
- ferner das Gewicht der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter,
- die weitere Entwicklung der Persönlichkeit und der Lebensumstände der betroffenen Person bis zum maßgeblichen Zeitpunkt.<sup>73</sup> Eine besondere Bedeutung kommt bei der Bestimmung der Gefahrenprognose der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder des Strafgerichts des ersten Rechtszuges nach § 57 Abs. 1 oder 2 StGB zu, wenn der Strafreis nach Verbüßung der Hälfte oder 2/3 der verhängten Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gleiches gilt für entsprechende Entscheidungen des Jugendgerichts nach § 88 Abs. 1 oder 2 JGG und für Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 BtMG.<sup>74</sup> In Bezug auf ausländische Personen, die infolge einer Suchterkrankung straffällig geworden sind, ist von einer Wiederholungsgefahr regelmäßig so lange auszugehen, wie die betreffende Person nicht eine Drogentherapie erfolgreich abgeschlossen und die einhergehende Erwartung eines künftigen drogen- und straf-

58 Vgl. allgemein zu Personen, die unter das FreizügG/EU fallen: Kapitel 1.2. Für freizügigkeitsberechtigte Personen gilt nur das FreizügG/EU: Der Verlust des Freizügigkeitsrechts stellt ein durch ein vom ausländerrechtlichen Ausweisungsverfahren unabhängiges Feststellungsverfahren dar (vgl. Fußnote 20).

59 Vgl. Kapitel 1.3.2.

60 D. h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 BGB.

61 § 50 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

62 Dies ist mit der Rückführungsrichtlinie vereinbar: Dörig, 2018, § 5 Rn. 459; a. A. Oberhäuser, 2019, § 9 Rn. 3.

63 Vgl. § 50 Abs. 4 AufenthG.

64 Vgl. § 50 Abs. 5 AufenthG.

65 Vgl. § 50 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

66 Hundt, 2020c, S. 116.

67 Vgl. § 35 VwVfG.

68 Vgl. § 53 Abs. 1 AufenthG.

69 Vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

70 Vgl. § 50 Abs. 1 AufenthG.

71 BT-Drs. 18/4097, S. 49.

72 Vgl. zu der generalpräventiven Ausweisung: Fleuß in BeckOK Ausländerrecht, 2023, § 53 AufenthG Rn. 29 f. ausführlich mit einem Überblick zur Rechtsprechung; kritisch im Hinblick auf die Anwendung nach Änderung der Rechtslage Cziersky-Reis in Hofmann, 2023, § 53 AufenthG Rn. 24 f.

73 Vgl. hierzu VGH München, Urteil vom 28.06.2016, 10 B 15.1854.

74 Cziersky-Reis in Hofmann, 2023, § 53 AufenthG Rn. 23.

freien Verhaltens auch nach Therapieende gerechtfertigt hat.<sup>75</sup> Im Anschluss daran ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine Abwägung der öffentlichen Interessen an der Ausreise der ausländischen Person (Ausweisungsinteresse) mit deren Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet (Bleibeinteresse) vorzunehmen. Eine Ausweisung darf nur erfolgen, wenn das Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse überwiegt. Das bedeutet aber auch, dass bei einem Gleichgewicht von Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse keine Ausweisung verfügt werden darf.<sup>76</sup> § 53 Abs. 2 AufenthG führt persönliche Belange der betroffenen Person auf, die im Rahmen der erforderlichen Abwägungsentscheidung zu beachten sind, insbesondere

- die Dauer des Aufenthalts,
- Bindungen in Deutschland und im Herkunftsstaat
- die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner\*innen
- ob sich die ausländische Person rechtstreu verhalten hat.

Das Ausweisungsinteresse ist in § 54 AufenthG geregelt und nennt konkrete Gründe, wann das Ausweisungsinteresse „besonders schwer“<sup>77</sup> oder „schwer“<sup>78</sup> wiegt. Jedem dieser Ausweisungsinteressen ist jeweils ein abgeschlossener Katalog von Tatbeständen zugewiesen, welche entsprechend gewichtet werden. In den Fällen, in denen durch eine strafrechtliche Verurteilung aufgrund einer Tat im materiellen Sinne mehrere Tatbestände des § 54 Abs. 1 AufenthG erfüllt werden, ist zu beachten, dass dies nicht zu einer typisierten Verstärkung des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses führt.<sup>79</sup> In gleicher Weise werden in § 55 AufenthG typisierte Situationen beschrieben, in denen das Bleibeinteresse bei der Abwägung „besonders schwer“<sup>80</sup> oder „schwer“<sup>81</sup> wiegt. Besonders anschaulich kann man den Abwägungsvorgang mit dem Wiegevorgang auf einer Balkenwaage verdeutlichen: Bei einem besonders schwer- oder schwerwiegenden Ausweisungsinteresse wird jeweils ein besonders schwer- oder schwerwiegendes Gewicht auf eine Seite gelegt. Entsprechend wird mit der anderen Seite der Waage verfahren, die das Bleibeinteresse repräsentiert.<sup>82</sup> Die Katalogisierung in den §§ 54 und 55 AufenthG schließt die Berücksichtigung weiterer Umstände nicht aus. Dies folgt bereits aus dem Grundtatbestand des § 53 Absatz 1 AufenthG, ist aber für die schweren, aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen bewusst nicht abschließend aufgezählten Bleibeinteressen in § 55 Absatz 2 AufenthG nochmals ausdrücklich normiert.<sup>83</sup>

### 2.2.3 Besonderer Ausweisungsschutz

Für bestimmte Gruppen ist ein besonderer Ausweisungsschutz formuliert: begünstigt sind assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige und Personen mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, ferner anerkannte Asylberechtigte, Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und subsidiär Schutzberechtigte sowie diejenigen, die über einen Reiseausweis für Flüchtlinge verfügen.<sup>84</sup> Für diese Personengruppen werden erhöhte Anforderungen für eine Ausweisung formuliert. Anknüpfungspunkt stellt nur das persönliche Verhalten der betroffenen Person dar. Schließlich werden ebenfalls besondere Anforderungen an eine Ausweisung während des Asylverfahrens.<sup>85</sup>

### 2.2.4 Abschiebung

Kommen die Ausreisepflichtige der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise nicht nach, kann diese zwangsweise durchgesetzt

werden. Die Abschiebung ist der zwangsweise Vollzug der Ausreisepflicht durch Entfernung der ausländischen Person aus dem Bundesgebiet. Die ausländische Person ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.<sup>86</sup> Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den die betroffene Person abgeschoben werden soll.<sup>87</sup> Vor der Abschiebung einer unbegleiteten minderjährigen ausländischen Person hat sich die Behörde zu vergewissern, dass diese im Rückkehrstaat einem Mitglied ihrer Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.<sup>88</sup> Das bedeutet, dass sich die deutschen Behörden vor der Abschiebung im Einzelfall im Hinblick auf die Familienumstände oder der Geeignetheit der Aufnahmeeinrichtung zu vergewissern haben.<sup>89</sup> Nach der Rechtsprechung des BVerwG bedeutet dies strenge Anforderungen im Hinblick auf die Verpflichtung der Ausländerbehörden.<sup>90</sup>

### 2.2.5 Einreise- und Aufenthaltsverbot

Zudem ist zu beachten, dass eine ausländische Person, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, kraft Gesetzes nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen (sog. Einreiseverbot) und sich dort aufhalten (sog. Aufenthaltsverbot) darf und selbst bei einem Erteilungsanspruch kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf (sog. Titelsperre).<sup>91</sup> Auch gegen eine ausländische Person, die ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihr gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden, es sei denn, diese ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich.<sup>92</sup> Das Einreiseverbot wirkt zudem nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in der gesamten Europäischen Union. Die betroffene ausländische Person wird zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen.<sup>93</sup> Die Frist beginnt mit der Ausreise.<sup>94</sup> Insoweit ist es unbeachtlich, ob die Ausreise freiwillig erfolgte oder zwangsweise vollzogen wurde.<sup>95</sup>

75 Fleuß in BeckOK Ausländerecht, 2023, § 53 AufenthG Rn. 24 m. w. N. zur Rechtsprechung.

76 Cziersky-Reis in Hofmann, 2023, § 53 AufenthG Rn. 29.

77 § 54 Abs. 1 AufenthG.

78 § 54 Abs. 2 AufenthG

79 VGH Mannheim, Beschluss vom 11.04.2016, 11 S 393/16, EZAR NF 40 Nr. 19.

80 § 55 Abs. 1 AufenthG.

81 § 55 Abs. 2 AufenthG.

82 Cziersky-Reis in Hofmann, 2023, § 53 AufenthG Rn. 30.

83 BT-Drs. 18/4097, S. 49.

84 Vgl. § 53 Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 4 AufenthG.

85 § 53 Abs. 4 AufenthG.

86 Vgl. § 58 Abs. 1 AufenthG.

87 Vgl. § 59 AufenthG.

88 Vgl. § 58 Abs. 1a AufenthG.

89 VGH Mannheim, Beschluss vom 22.05.2017, 11 S 322/17, BeckRS 2017, 114474.

90 Vgl. BVerwG, NVwZ 2013, S. 1489 sowie ausführlich hierzu: Hundt, 2020c, S. 116 f. sowie zur Situation, wenn ein in Obhut genommenes Kind oder Jugendlicher gemeinsam mit der Familie abgeschoben werden soll.

91 Vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

92 Vgl. § 11 Abs. 6 S. 1 AufenthG.

93 Vgl. § 11 Abs. 2 AufenthG.

94 Vgl. § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

95 BT-Drs. 18/4097, S. 35.

Die Befristung kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Bedingung versehen werden, insbesondere einer nachweislichen Straf- oder Drogenfreiheit. Tritt die Bedingung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, gilt eine von Amts wegen zusammen mit der Befristung nach Satz 5 angeordnete längere Befristung.<sup>96</sup> Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden.<sup>97</sup> Sie darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. In diesem Fall soll die Frist zehn Jahre nicht überschreiten. Erst nach Fristablauf ist der Weg für eine rechtmäßige Einreise und Aufenthalt frei.

## 2.3 Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltstitels

### 2.3.1 Kein Ausweisungsinteresse als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 AufenthG<sup>98</sup> ist von der Erfüllung bestimmter sog. Regelerteilungsvoraussetzungen abhängig.<sup>99</sup> Diese Voraussetzungen werden regelmäßig für die Erteilung eines Aufenthaltstitels verlangt:

- Sicherung des Lebensunterhalts,
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit,
- kein Ausweisungsinteresse,
- keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der BRD und
- Erfüllung der Passpflicht.<sup>100</sup>

Liegen bei Beantragung oder einem Verlängerungsantrag Straftaten vor, ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob ein Ausweisungsinteresse besteht.<sup>101</sup> Ein solches ist gegeben, wenn einer der Tatbestände des § 54 AufenthG erfüllt ist. Es reicht aus, dass ein Ausweisungsinteresse gleichsam abstrakt – d. h. nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen – vorliegt, wie es insbesondere im Katalog des § 54 AufenthG normiert ist.<sup>102</sup> Nicht erforderlich ist, dass eine Ausweisung des\*der Ausländer\*in rechtmäßig angeordnet werden könnte.<sup>103</sup> Bei bereits abgeurteilten Straftaten stellen die Fristen für ein Verwertungsverbot nach dem BZRG die absolute Obergrenze dar, über die hinaus das Ausweisungsinteresse keine Berücksichtigung finden darf.<sup>104</sup> Eine absolute Schranke für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, die für alle Aufenthaltstitel gilt, ist in § 5 Abs. 4 AufenthG geregelt. Danach ist eine Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen, wenn

- ein Ausweisungstatbestand nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt (die betroffene Person wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist),
- ein Ausweisungstatbestand nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG besteht (die betroffene Person Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht) oder
- eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde (die Abschiebungsanordnung kann ergehen aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ergehen, ohne dass es einer vorherigen Abschiebung bedarf). Damit wird klargestellt, dass die Adressaten einer Abschiebungsanordnung nach § 58a auch ohne Ausweisung einen etwaigen

Anspruch auf einen Aufenthaltstitel verlieren.<sup>105</sup> Wenn eine der dort erfassten Formen der Beteiligung bzw. Unterstützung des Terrorismus festgestellt wird oder eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a erlassen wurde, genügt die Tatbestandserfüllung, um die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu versagen.<sup>106</sup>

### 2.3.2 Ausnahmen bei humanitären Aufenthalten

Von diesen Regelerteilungsvoraussetzungen sind für folgende besondere Gruppen Ausnahmen vorgesehen, um der typischen Situation im Rahmen eines humanitären Aufenthalts gerecht zu werden.<sup>107</sup> Folgende Fallgruppen sind als Ausnahmen<sup>108</sup> aufgeführt:

- Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG<sup>109</sup> sowie
- Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte,
- Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge nach der GFK,
- Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und
- Aufenthaltserlaubnis bei einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG.<sup>110</sup>

Das bedeutet, dass auch die Voraussetzung, dass kein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG bestehen darf, nicht vorliegen muss. Wird davon abgesehen, dass keine Ausweisungsinteressen<sup>111</sup> vorliegen dürfen, kann allerdings die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist.<sup>112</sup> Die Vorschrift soll die Erteilung eines Aufenthaltstitels ermöglichen, ohne dass Ausweisungsgründe verbraucht werden.<sup>113</sup> Die zwingende Versagung des Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 4 AufenthG gilt als absolute Schranke allerdings auch für diese Ausnahmen.

<sup>96</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 S. 4 und 5 AufenthG.

<sup>97</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

<sup>98</sup> Die Voraussetzungen sind also nicht bei der Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung relevant und sie gelten auch nicht für Freizügigkeitsberechtigte.

<sup>99</sup> § 5 Abs. 1 AufenthG.

<sup>100</sup> Als weitere Voraussetzungen ist grundsätzlich die Einreise mit dem erforderlichen Visum und den hierzu maßgeblichen Angaben vorgesehen, § 5 Abs. 2 AufenthG, und es darf kein Einreise- und Aufenthaltsverbot, vgl. § 11 AufenthG sowie Kapitel 2.2.5, bestehen.

<sup>101</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

<sup>102</sup> BVerwG, NVwZ 2019, S. 486, Rn. 15.

<sup>103</sup> BVerwG, NVwZ 2019, S. 486, Rn. 15.

<sup>104</sup> BVerwG, NVwZ 2019, S. 486, Rn. 23 ff.

<sup>105</sup> Samel in Bergmann & Dienel, 2022, § 5 AufenthG Rn. 174.

<sup>106</sup> Samel in Bergmann & Dienel, 2022, § 5 AufenthG Rn. 174.

<sup>107</sup> Vgl. § 5 Abs. 3 AufenthG.

<sup>108</sup> § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

<sup>109</sup> S. Fußnote 43: dies betrifft derzeit überwiegend die ukrainischen Geflüchteten.

<sup>110</sup> Vgl. § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG.

<sup>111</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

<sup>112</sup> Vgl. § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

<sup>113</sup> Vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 159.



### 2.3.3 Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.<sup>114</sup> Dies bedeutet, dass im Grundsatz bei einem Verlängerungsantrag dieselben Voraussetzungen für die Erteilung zu prüfen sind wie bei der Erteilung. Es müssen daher alle Tatbestandsvoraussetzungen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Es ist somit auch für die Verlängerung relevant, ob ein Ausweisungsinteresse besteht und also einer der Tatbestände des § 54 AufenthG erfüllt ist oder sogar ein zwingend Versagungsgrund<sup>115</sup> zu berücksichtigen ist. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind zudem die nach dem AufenthG verpflichtenden Integrationsleistungen zu berücksichtigen. Die Ausländerbehörde ist ausdrücklich verpflichtet, festzustellen, ob diese Integrationsleistungen pflichtgemäß erbracht worden sind.<sup>116</sup>

## 2.4 Aufenthaltsrechtliche Legalisierungsmöglichkeiten für Geduldete

### 2.4.1 Ausgangssituation bei einer Duldung

Ist nach einer unerlaubten Einreise von ausländischen Personen kein Asylantrag gestellt oder dieser inzwischen unanfechtbar abgelehnt worden, sind die betroffenen Personen vollziehbar ausreisepflichtig. Grundsätzlich kann und muss eine ausreisepflichtige Person nach dem Aufenthaltsgesetz abgeschoben werden, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist<sup>117</sup> und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Liegt ein Vollstreckungshindernis vor<sup>118</sup> oder ist aus anderen Gründen eine Abschiebung nicht möglich, wird eine Duldung erteilt und damit eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bescheinigt.<sup>119</sup> Eine Duldung ist zu erteilen, wenn tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen.<sup>120</sup> Eine Duldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen den weiteren vorübergehenden Aufenthalt des\*der Ausländer\*in im Bundesgebiet erforderlich machen.<sup>121</sup> Entfallen die der Abschiebung entgegenstehende Gründe, ist die Duldung zu widerrufen,<sup>122</sup> so dass eine Abschiebung unmittelbar im Anschluss an den Widerruf durchgeführt werden kann. Mithin bietet eine „normale“ Duldung keine „Sicherheiten“ und stellt eine wenig erstrebenswerte Aufenthaltsperspektive dar.

### 2.4.2 Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

§ 25a AufenthG ermöglicht Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über eine Duldung<sup>123</sup> oder ein Chancen-Aufenthaltsrecht<sup>124</sup> verfügen, eine besondere Bleiberechtmöglichkeit. Diese Vorschrift eröffnet für junge geduldete Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einen sog. Spurwechsel vom nicht rechtmäßigen Aufenthalt und Duldungsstatus zu einem rechtmäßigen Aufenthalt durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Damit soll gut integrierten geduldeten Jugendlichen und jungen Volljährigen eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive eröffnet werden.<sup>125</sup> Eine der Voraussetzungen ist die Gewährleistung, dass sich die geduldeten Jugendlichen oder jungen Volljährigen auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.<sup>126</sup> Ein Einfügen in die deutschen Lebensverhältnisse muss noch nicht erreicht sein. Es ist lediglich eine Prognose anzustellen, ob die geforderte sog. Integrationsleistung erreicht werden kann.<sup>127</sup> Eine

strafrechtliche Verfehlung kann ungeachtet einer strafgerichtlichen Verurteilung einer positiven Integrationsprognose entgegenstehen, wenn sie – unter Berücksichtigung der Tatumstände, der bewirkten Rechtsgutsbeeinträchtigungen, des Alters des ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Tatbegehung und seiner Bereitschaft, das verwirklichte Unrecht einzusehen, aufzuarbeiten und sein Leben entsprechend zu ändern – auf eine mangelhafte Akzeptanz der hiesigen Rechts- oder gar Gesellschaftsordnung hindeutet.<sup>128</sup>

### 2.4.3 Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Eine weitere Möglichkeit für einen „Spurwechsel“ in einen rechtmäßigen Aufenthalt stellt die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG dar. Diese Regelung eröffnet Personen mit einer Duldung<sup>129</sup> oder einem Chancen-Aufenthaltsrecht<sup>130</sup>, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse in Deutschland integriert haben, die Aussicht auf einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Eine nachhaltige Integration setzt dabei regelmäßig voraus, dass die in § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sind und keine Versagungsgründe<sup>131</sup> vorliegen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet zum einen aus, wenn die ausländische Person die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.<sup>132</sup> Zum anderen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 AufenthG oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG besteht. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG werden hier sogar partiell verschärft, weil die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zwingend und nicht nur in der Regel zu erfolgen hat. Liegen die strafrechtlichen Verurteilungen darunter verbleibt es bei dem Maßstab in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.<sup>133</sup>

114 § 8 Abs. 1 AufenthG.

115 Vgl. Kapitel 2.3.1: ein Ausweisungstatbestand nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AufenthG oder der Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG.

116 § 8 Abs. 3 S. 1 AufenthG, z. B. die Teilnahme an einem Integrationskurs.

117 § 58 Abs. 2 AufenthG.

118 Z. B. nach § 58 Abs. 1a AufenthG bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, s. Kapitel 2.2.4.

119 § 60a AufenthG.

120 Vgl. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

121 § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

122 § 60a Abs. 4 S. 2 AufenthG.

123 § 60a AufenthG.

124 § 104c AufenthG; vgl. hierzu Kapitel 2.4.5.

125 BR-Drs. 704/10.

126 § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG.

127 Fränkel in Hofmann, 2023, § 25a AufenthG Rn. 8.

128 OVG Lüneburg, Urteil vom 19.03.2012, 8 LB 5/11, ZAR 2012, S. 399.

129 § 60a AufenthG.

130 § 104c AufenthG; vgl. hierzu Kapitel 2.4.5.

131 § 25b Abs. 2 AufenthG.

132 § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

133 Röder in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 2023, § 25b Rn. 70.

#### 2.4.4 Ausbildungsduhlung und Aufenthaltsgewährung für qualifizierte Geduldete

Eine weitere Möglichkeit der schrittweisen Legalisierung des Aufenthalts stellt der Weg über eine Ausbildungsduhlung<sup>134</sup> in eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete<sup>135</sup> dar. Sowohl bei der Beantragung einer Ausbildungsduhlung als auch bei der anschließenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Beschäftigung im Ausbildungsberuf sind Straftaten unter bestimmten Voraussetzungen Versagungsgründe. Die Ausbildungsduhlung bildet einen speziellen Unterfall der Duldung wegen dringender persönlicher Gründe.<sup>136</sup> Die Ausbildungsduhlung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt,<sup>137</sup> so dass die Geduldeten während der Ausbildung insoweit vor einer Abschiebung sicher sind. Die Regelung zur Ausbildungsduhlung bietet zwei unterschiedliche Wege, wie eine solche erlangt werden kann. Sie unterscheidet zwischen Personen, die bereits während des Asylverfahrens erlaubt eine Berufsausbildung aufgenommen haben,<sup>138</sup> und solchen, die erst im Status der Duldung eine Berufsausbildung aufnehmen.<sup>139</sup> Für beide Personengruppen gilt, dass diese eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnehmen oder aufgenommen haben.<sup>140</sup> Daneben ist die Ausbildungsduhlung inzwischen auf Ausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberufen erweitert worden. Ein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduhlung liegt dann vor, wenn die beantragende Person wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer\*innen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.<sup>141</sup> Die strafrechtliche Verurteilung muss rechtskräftig sein.<sup>142</sup> Das ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut von § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, folgt aber aus § 79 Abs. 5 AufenthG: Danach ist die Entscheidung über eine beantragte Ausbildungsduhlung im Falle einer strafgerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, im Übrigen bis zum sonstigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.<sup>143</sup> Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird einmalig für sechs Monate eine Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung erteilt, wenn eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt.<sup>144</sup> Wird von den Geduldeten im Anschluss an die Ausbildung eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung gefunden und liegen alle sonstigen Voraussetzungen des § 19d Abs. 1a AufenthG vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, welche danach verlängert werden kann. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist dann ein sog. „Spurwechsel“ zu einem rechtmäßigen Aufenthalt geschaffen. Damit wird das rechtliche System der Fluchtmigration verlassen und eine Eingliederung in das Erwerbsmigrationsrecht ermöglicht.<sup>145</sup> Allerdings verweist die Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels in § 19d Abs. 1a AufenthG ebenfalls auf § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG und die dort geregelten Ausschlussgründe bei Straftaten. Mithin gilt auch hier, dass eine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat mit den entsprechenden Einschränkungen hinsichtlich sog. Bagatelldelikte zu berücksichtigen ist.

#### 2.4.5 Chancen-Aufenthaltsrecht

Das seit dem 01.01.2023 geltende neue Chancen-Aufenthaltsrecht<sup>146</sup> will nach der Gesetzesbegründung geduldeten Personen, die langjährig in Deutschland leben, eine echte aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnen und eine Chance einräumen, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen.<sup>147</sup> Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sich die betroffene Person seit dem 31.10.2022 mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet,<sup>148</sup> gestattet<sup>149</sup> oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Bei der Regelung handelt es sich um eine befristete und stichtagsbezogene Regularisierungsnorm, durch die betroffenen Personen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen aus dem Status einer Duldung in einen regulären Aufenthalt überwechseln. Die Besonderheit der Regularisierung besteht jedoch darin, dass diese von vorneherein zeitlich auf 18 Monate befristet,<sup>150</sup> eine Verlängerung also ausgeschlossen ist, und dass der Übergang in einem längeren regulären Aufenthalt nur über die Brückenregelungen der §§ 25a, 25b AufenthG möglich ist.<sup>151</sup> Eine echte Besonderheit im Hinblick auf die bisherige Rechtslage stellt der Verzicht auf das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung,<sup>152</sup> der Identitätsklärung<sup>153</sup> und der Erfüllung der Passpflicht<sup>154</sup> dar.<sup>155</sup> Beim Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen besteht ein sogenannter Regelerteilungsanspruch auf die einjährige Aufenthaltserlaubnis, so dass die Behörde nur in atypischen Konstellationen eine Erteilung versagen darf. Allerdings haben auch beim Chancen-Aufenthaltsrecht in der Vergangenheit begangene Straftaten entsprechende negative Auswirkungen: § 104 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG macht die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts zunächst davon abhängig, dass die betroffene Person nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer\*innen begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

134 Vgl. § 60c AufenthG.

135 Vgl. § 19d Abs. 1a AufenthG.

136 § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG; vgl. Kapitel 2.4.1.

137 § 60c Abs. 3 S. 5 AufenthG.

138 § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: Asylbewerber-Ausbildungsduhlung.

139 § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG: allgemeine Ausbildungsduhlung; vgl. hierzu ausführlich Hundt, 2020a, S. 490 m. w. N.

140 § 60c Abs. 1 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 AufenthG.

141 § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, welcher auf § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verweist.

142 Vgl. hierzu VGH München, Beschluss vom 29.10.2020, 10 CE 20.2240, BeckRS 2020, 30373.

143 Röder in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 2023, § 60c Rn. 67.

144 § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG.

145 Hundt, 2020a, S. 492.

146 § 104c AufenthG.

147 BT-Drs. 20/3717, S. 1.

148 Vgl. §§ 60a ff. AufenthG.

149 Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG.

150 § 104c Abs. 3 S. 3 AufenthG.

151 Kluth in BeckOK Ausländerrecht, 2023, § 104c Rn. 3; vgl. hierzu Kapitel 2.4.1 und 2.4.2.

152 § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

153 § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG.

154 § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

155 Vgl. § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG.

### 3. Fazit

Das Migrationsrecht mit der Fülle der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und betroffenen Personengruppen kann durch eine Systematisierung in einzelne Statusgruppen geordnet werden und ist dadurch besser in der Praxis anwendbar. Dies gilt auch für Fragen, die die Schnittstelle von Strafbarkeit und Migrationsrecht betreffen. Der Beitrag konzentrierte sich auf die Themenbereiche „Ausweisung, Abschiebung und Einreise- und Aufenthaltsverbot“, „Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels“ und „Legalisierungsmöglichkeiten für Geduldete“. Schon bei der Untersuchung der Auswirkungen von Straftaten auf diese Themenbereiche wird die Komplexität der aufenthaltsrechtlichen Regelungen und die unterschiedliche gesetzliche Gewichtung der strafrechtlichen Verurteilungen deutlich. Die Antwort auf die Frage der Rechtsfolgen von Straftaten im Aufenthaltsrecht steckt häufig im Detail, weshalb die systematische Einteilung für einen ersten Überblick umso wichtiger erscheint.



**Prof. Marion Hundt**

ist Professorin für Öffentliches Recht an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB),  
vormals Richterin am Verwaltungsgericht Berlin.  
marion.hundt@eh-berlin.de

### Literaturverzeichnis

- Bergmann, J. & Dienelt, K. (Hrsg.) (2022). Ausländerrecht (14. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Decker, A., Bader, J. & Kothe, P. (Hrsg.) (2023). Beck'scher Online-Kommentar zum Migrations- und Integrationsrecht (15. Edition, Stand: 15.04.2023). München: C.H. Beck.
- Dörig, H. (Hrsg.) (2018). Handbuch Migrations- und Integrationsrecht. München: C.H. Beck.
- Haag, M. D. (2017). Die Letztverantwortung des Herkunftsmitgliedstaates im Unionsbürgerrecht. In D. Thym & T. Klarmann (Hrsg.) (2017), Unionsbürgerschaft und Migration im aktuellen Europarecht (S. 13–40). Baden-Baden: Nomos.
- Hofmann, R. M. (Hrsg.) (2023). Ausländerrecht (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Hundt, M. (2020a). Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung – eine Chance für junge Geflüchtete? Das Jugendamt, 93 (10), S. 489–493.
- Hundt, M. (2020b). Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilferecht (5. Aufl.). Berlin-Brandenburg: Sozialpädagogisches Forschungsinstitut. Online verfügbar unter: [https://sfb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/6454/Migrationsrecht-5Auf19eader%209.2020form\\_V3.pdf](https://sfb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/6454/Migrationsrecht-5Auf19eader%209.2020form_V3.pdf) (letzter Abruf am: 01.07.2023).
- Hundt, M. (2020c). Praxishandbuch Familie und Migrationsrecht. Köln: Reguvis.
- Kluth, W. & Heusch, A. (Hrsg.) (2023). Beck'scher Online-Kommentar zum Ausländerrecht (36. Edition, Stand: 01.01.2023). München: C.H. Beck.
- Oberhäuser, T. (Hrsg.) (2019). Migrationsrecht in der Beratungspraxis. Baden-Baden: Nomos.
- Röder, S. & Stahlmecke, D. (2021). Strafrecht trifft Aufenthaltsrecht – Die »notwendige Verteidigung« in Strafverfahren ausländischer Beschuldigter. Asylmagazin, (3), S. 6–75.
- Schmoll, A. (2020). Im Labyrinth des Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Kinder- und Jugendhilfe- und Strafrechts. Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 31 (3), S. 279–295.
- Thym, D. (2010). Migrationsverwaltungsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Thym, D. & Klarmann, T. (Hrsg.) (2017). Unionsbürgerschaft und Migration im aktuellen Europarecht. Baden-Baden: Nomos.
- Walburg, C. (2016). „Crimmigration“ – Die Ausweisung als Mittel der Migrations- und Kriminalitätskontrolle. Neue Kriminalpolitik, 28 (4), S. 378–388.
- Wissenschaftlicher Dienst (WD) des Bundestages (BT) (2016). Ausarbeitung – Doppelsanktionen bei straffälligen Ausländern (WD 3 - 3000 - 058/16). Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/424540/24ac093eae694ca5b7c9f805db67071d/WD-3-058-16-pdf-data.pdf> (letzter Abruf am: 02.07.2023).

## Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training

### Online | 19. März 2024

Außer den Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafen können im Jugendstrafverfahren auch Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis, Beschäftigungsverbote und Vermögensabschöpfung verhängt werden. Diese Folgen sind manchmal weitreichend und teuer. Welche Regeln gelten da genau? Was muss man dazu wissen, um die Fragen von jungen Menschen beantworten zu können?

In dieser Veranstaltung werden die in der Praxis bedeutsamen sonstigen Folgen von Strafverfahren für junge Menschen fallbezogen dargestellt, außerdem erfolgt eine Zusammenfassung der Regeln für das Führungszeugnis und die Mitteilungspflichten (z.B. wer erfährt wovon bei Straftaten Jugendlicher?).

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende in Jugendämtern, JuhiS/JGH und sonstige Interessierte. Das Zoom-Format mit begrenzter Teilnehmendenzahl ermöglicht einen regen Austausch mit und unter den Teilnehmenden.

**Zielgruppe:** Jugendämter/Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und andere

**Referent:** Erster Staatsanwalt a. D. Bernd Klippstein, Jugendstaatsanwalt, Freiburg im Breisgau

**Tagungsort:** Online

**Termin:** 19.03., 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Teilnahmegebühr:** 85 € (für DVJJ-Mitglieder) | 105 € (für Nicht-Mitglieder)

**Anmeldeschluss:** 12.03.2024

**Veranstaltungs-Nr.:** V 24/22

Aufgrund der großen Nachfrage wird dieses Seminar zusätzlich am **16. Mai** und am **11. September 2024** angeboten.